

## der Bayerischen Staatsregierung und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

### für eine Verordnung zur Änderung der Asyldurchführungsverordnung

#### A. Problem

Um Schlepperkriminalität zu unterbinden und Pull-Effekte zu verhindern, sollen die Asylbewerberleistungen zukünftig soweit rechtlich möglich im Rahmen unbarer Abrechnungen ausgegeben werden. Zur möglichst verwaltungsökonomischen Implementierung einer solchen Bezahlkarte sowie zur Harmonisierung der Leistungsgewährung insgesamt ist unter anderem erforderlich, die entsprechenden Zuständigkeitsregelungen anzupassen.

Im Vollzug hat sich zudem das Erfordernis einiger sonstiger Anpassungen und Klarstellungen gezeigt.

#### B. Lösung

Die betreffenden Regelungen werden entsprechend angepasst bzw. bereinigt.

#### C. Alternativen

Keine.

## **D. Kosten und Nutzen**

### **I. Wirtschaft und Bürger**

Keine.

### **II. Kommunen**

Keine.

### **III. Staat**

Keine.

26-5-1-I  
**Verordnung  
zur Änderung der  
Asyldurchführungsverordnung  
vom XX. XXXXX 2021**

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
  - des § 50 Abs.2 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
  - des Art. 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 275 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und
  - des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat auf Grund
  - des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist:

**§ 1**

Die Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) vom 16. August 2016 (GVBl. S. 258, BayRS 26-5-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2020 (GVBl. 321) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufnahmeeinrichtungen und Transitunterkünfte

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern unterhält in jedem Regierungsbezirk je eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (AsylG) und des § 15a Abs. 4 AufenthG, in der Ankunft, Entscheidung und Rückführung gebündelt wird.

<sup>2</sup>Die Aufnahmeeinrichtungen, bei denen keine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge betrieben wird, nehmen die Aufgaben nach den §§ 44 bis 52 AsylG nicht wahr. <sup>3</sup>Notaufnahmeeinrichtung im Sinne des § 46 Abs. 5 AsylG ist die Aufnahmeeinrichtung in Mittelfranken.

(2) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern unterhält besondere Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 5 und § 30a AsylG in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Oberfranken. <sup>2</sup>Sie sind Teil der Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Freistaat Bayern unterhält eine Einrichtung im Sinne des § 18a Abs. 1 Satz 1 AsylG (Transitunterkunft) auf dem Gelände des Flughafens München.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Regierungsaufnahmestellen sowie“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Regierungsaufnahmestellen im Sinne von Art. 3 des Aufnahmegesetzes (AufnG) haben die unverzügliche Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sicherzustellen, die durch die Regierungen unterzubringen sind und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , soweit sie von der Art und Ausgestaltung her vergleichbar sind“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, deren Wohnverpflichtung noch nicht beendet ist, aber nach den § 48 Nr. 1, §§ 49

und 50 Abs. 1 AsylG kurz vor der Beendigung steht.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt und nach dem Wort „Zuweisungsentscheidung“ die Wörter „im Sinne des § 50 Abs. 4 AsylG“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie seinen Wohnsitz“ durch die Wörter „ordnet unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG eine Wohnsitzauflage an“ und die Wörter „Alternative 2 und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Zuständig für Auszugsentscheidungen nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG ist die Regierung im Benehmen mit dem örtlichen Träger. <sup>2</sup>Auszugsentscheidungen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG trifft sie im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, im Übrigen mit deren Benehmen. <sup>3</sup>Bei Unterbringung in einer dezentralen Unterkunft tritt für Entscheidungen innerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde nach Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde an die Stelle der Regierung. <sup>4</sup>Auszugsentscheidungen mit landesinterner Umverteilung nach § 9 trifft die für den neuen Wohnsitz zuständige Regierung im Einvernehmen mit dem dortigen örtlichen Träger und der vor der Umverteilung zuständigen Ausländerbehörde.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(§ 15 Abs. 1 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 14 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Nr. 4 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

5. In § 10 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Wörtern „für in der“ die Wörter „Unterkunft oder in der“ eingefügt und vor dem Wort „Objekte“ das Wort „Personen,“ eingefügt.

6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „AsylG“ durch die Angabe „AsylbLG“ ersetzt.

7. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „AsylbLG“ die Wörter „ , das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt) für die Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Leistungsberechtigten, die in der Transitunterkunft auf dem Gelände des Flughafens München untergebracht oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht dort untergebracht sind, tritt das Landesamt an die Stelle der Regierung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Im Fall unbarer Abrechnungen ist auch die Regierung hierzu befugt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung, Leistungsberechtigten

1. an Stelle der nach Abs. 1 zu gewährenden Sachleistungen ausnahmsweise Geldleistungen, Wertgutscheine oder andere vergleichbare unbare Abrechnungen zu gewähren,
2. statt Sachleistung Gebrauchsgüter leihweise zur Verfügung zu stellen und
3. den Bedarf an Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie Wohnungsstandhaltung und Haushaltsenergie durch Geld- oder Sachleistung zu decken,

ist die Regierung, im Fall des Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „<sup>2</sup>“ gestrichen.

9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Im Übrigen stellen die örtlichen Träger Arbeitsgelegenheiten nach Maßgabe der §§ 5 und 5a AsylbLG in dezentralen Unterkünften, bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„<sup>2</sup>Die örtlichen Träger verpflichten Leistungsberechtigte, soweit sie in einer Unterkunft nach Abs. 1 wohnen, im Benehmen mit der Regierung, gegebenenfalls zur Wahrnehmung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Der örtliche Träger gewährt in entsprechender Anwendung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen sowie in entsprechender Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , und entscheidet, soweit in § 19 nichts anderes bestimmt ist, auch über Maß und Form der Hilfe“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
- b) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Sind Leistungsberechtigte in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht, bestimmt die Regierung als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 AsylbLG, ob der Bedarf durch Sachleistungen, Geldleistungen oder unbare Abrechnung gedeckt wird. <sup>2</sup>Sind Leistungsberechtigte in einer dezentralen Unterkunft untergebracht, oder in Fällen privater Wohnsitznahme, entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde.
- (3) <sup>1</sup>Sollen Leistungen nach § 2 AsylbLG als Sachleistung gewährt werden, so gewährt diese die Regierung, solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. <sup>2</sup>Der örtliche Träger wirkt auf Anfordern der Regierung bei der Leistungsgewährung mit. <sup>3</sup>Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde treten an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 AufnG Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.
- (4) Wird die Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß der Entscheidung nach Abs. 2 als unbare Abrechnung gewährt, ist auch die Regierung zur Gewährung befugt.“

11. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung richtet sich jeweils nach der

Zuständigkeitsregelung, die bei uneingeschränktem Leistungsbezug Anwendung finden würde. <sup>2</sup>Eine einmal begründete sachliche Zuständigkeit bleibt von einem bei uneingeschränktem Leistungsbezug gegebenenfalls erfolgenden Leistungswechsel zwischen Grund- und Analogleistungsbezug unberührt.“

12. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Regierung“ durch die Wörter „nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 1 oder § 28 Satz 1 zuständige Behörde“ ersetzt und das Wort „Gemeinschaftsunterkunft“ durch die Wörter „Einrichtung gemäß §§ 4 oder 5“ ersetzt.
13. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 1 AufnG“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 1 AufnG“ ersetzt.
14. In § 23 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 1 wird die Angabe „(SGB II)“ gestrichen.
15. In § 24 Satz 2 wird die Angabe „(RBEG)“ gestrichen.
16. In § 27 Abs. 3 wird die Angabe „KG“ durch die Wörter „des Kostengesetzes“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.

München, den XX. XXXXX 2021

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Anpassung der Asyldurchführungsverordnung gilt vorrangig der redaktionellen Anpassung sowie einer Neuordnung der Zuständigkeiten zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Rahmen der Einführung einer unbaren Bezahlmethode für Leistungsberechtigte. Zudem werden durch das Bundesteilhabegesetz verursachte Änderungen nachvollzogen.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Änderungen der DVAsyl bedürfen zwingend einer Änderungsverordnung.

### **C. Kosten**

Durch die Änderungsverordnung ergeben sich folgende Zuständigkeitsverschiebungen:

- § 14 DVAsyl
  - Für die Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 3 DVAsyl, also die Entscheidung darüber, in welcher Form die Grundleistungen gewährt werden, betreffend Bewohner einer solchen Aufnahmeeinrichtung, Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder Gemeinschaftsunterkunft, in welcher der örtliche Träger auf Anfordern der Regierung bei der Gewährung von Sachleistungen mitwirkt, entfällt das Erfordernis der Regierung, mit dem örtlichen Träger ein Einvernehmen herzustellen. Zukünftig ist nunmehr die Regierung uneingeschränkt entscheidungszuständig. Hier ergibt sich in der Folge eine Entlastung zugunsten der Regierung sowie der örtlichen Träger, also der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.
  - Für die Entscheidung gemäß § 14 Abs. 3 DVAsyl, betreffend Bewohner einer dezentralen Unterkunft, bestand vormals eine Alleinzuständigkeit des Landratsamts bzw. der kreisfreien Gemeinde. Nunmehr ist hierfür die Regierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt bzw. der kreisfreien Gemeinde zuständig. Hierdurch ergibt sich in der Folge eine Mehrbelastung der Regierungen sowie eine Entlastung der Landratsämter und der kreisfreien Gemeinden.
  - Bezüglich der genannten Entscheidung fällt der hierfür notwendige Aufwand insbesondere im Hinblick auf den laufenden Leistungsbezug in der Praxis jedoch sehr niedrig aus. Aufgrund der sich zusätzlich ergebenden wechselseitigen Belastungen und Entlastungen ist daher nicht von erheblichem Verwaltungsmehraufwand auszugehen.

- § 18 DVAsyl

- Für die Entscheidungen, den Analogleistungsberechtigten Sachleistungen statt Geldleistungen zu gewähren, ist nunmehr anstelle des örtlichen Trägers die Regierung zuständig, bei Bewohnern dezentraler Unterkünfte die Regierung im Einvernehmen mit dem Landratsamt oder der kreisfreien Gemeinde. Hierdurch ergibt sich eine Mehrbelastung der Regierungen sowie der Landratsämter; ebenso ergibt sich eine Entlastung der örtlichen Träger, also der Landkreise und kreisfreien Gemeinden.
- Für die Gewährung von Sachleistungen im Analogleistungsbezug waren vormals nur die örtlichen Träger zuständig. Nunmehr gewährt diese die Regierung, solange Leistungsberechtigte verpflichtet oder berechtigt sind, in einer Aufnahmeeinrichtung, in einer Unterkunft der Regierungsaufnahmestelle oder in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Der örtliche Träger wirkt auf Anfordern der Regierung bei der Leistungsgewährung mit. Das Landratsamt oder die kreisfreie Gemeinde tritt an die Stelle der Regierung, wenn und soweit die Regierung ihnen gemäß Art. 6 AufnG Leistungsberechtigte zur Unterbringung in dezentraler Unterkunft zuweist.
- Bezüglich der genannten Entscheidung fällt der hierfür notwendige Aufwand insbesondere im Hinblick auf den laufenden Leistungsbezug in der Praxis sehr niedrig aus. Aufgrund der sich zusätzlich ergebenden wechselseitigen Belastungen und Entlastungen ist daher nicht von erheblichem Verwaltungsmehraufwand auszugehen.

#### **D. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### Zu § 1

##### Zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 4 DVAsyl)

Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt des § 4 DVAsyl, der nicht mehr lediglich Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG umfasst, sondern explizit auch Transitunterkünfte zur Durchführung des Verfahrens nach § 18a AsylG aufnimmt.

Die Änderungen in § 4 Abs. 1 DVAsyl dienen der Umsetzung des mit Ministerratsbeschluss vom 5. Juni 2018 beschlossenen Bayerischen Asylplans, der eine gebündelte Durchführung des Asylverfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen vorsieht.

In § 4 Abs. 2 DVAsyl wurde die Aufzählung der Aufnahmeeinrichtungen, für die eine Vereinbarung nach § 5 AsylG besteht, aktualisiert.

Durch Einfügung des § 4 Abs. 3 DVAsyl erfolgt eine ausdrückliche Regelung für den Betrieb der Transitunterkunft am Flughafen München.

#### Zu § 1 Nr. 2 (Änderung des § 5 DVAsyl)

Die Streichung der Regierungsaufnahmestellen aus § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl dient der Anpassung an die aktuelle Fassung des Art. 3 AufnG und damit der Vereinheitlichung. Durch die Streichung der Regierungsaufnahmestellen aus § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl wird eine unnötige Doppelung der Regelung durch Art. 3 AufnG und § 5 Abs. 1 DVAsyl beseitigt.

Die redaktionelle Änderung in § 5 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl erfolgt zur Klarstellung des erfassten Personenkreises. Von den Regierungsaufnahmestellen sind alle unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 DVAsyl fallenden Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, unverzüglich aufzunehmen und nach § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 DVAsyl unterzubringen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Streichung aus klarstellenden Gründen. Schon aufgrund ihres Zweckes der Unterbringung der leistungsberechtigten Personen sind alle dezentralen Unterkünfte stets von ihrer Art und Ausgestaltung her vergleichbar.

#### Zu § 1 Nr. 3 (Änderung des § 7 DVAsyl)

Eine Regelungslücke für Fälle, bei denen die Wohnpflicht in einem ANKER noch nicht beendet ist, wird durch Einfügung eines Satz 2 in § 7 Abs. 1 DVAsyl geschlossen. Eine Beendigung steht in der Regel kurz bevor, wenn Verteilung und Zuweisung innerhalb von zwei Wochen erfolgen können.

Die Änderungen in § 7 Abs. 2 DVAsyl dienen der Anpassung der Regelung an die bundesgesetzlichen Vorschriften der §§ 50 und 60 AsylG und der Klarstellung, dass im Rahmen einer Zuweisung auch eine Wohnsitzauflage nach § 60 Abs. 1 AsylG ergeht, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die bisher an verschiedenen Stellen geregelte Zuständigkeit für die Erteilung von Auszugsberechtigungen nach Art. 4 Abs. 3 und 4 AufnG und Auszugsgestattungen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG soll an einer Stelle in § 7 Abs. 4 Satz 1 DVAsyl geregelt werden. Dabei soll die bisherige Unterscheidung bei der Qualität der Mitwirkungshandlung des örtlichen Trägers sowie der Ausländerbehörde bei der Entscheidung vereinheitlicht und vereinfacht werden. Die Regierung entscheidet nach § 7 Abs. 4 Satz 2 DVAsyl stets im Benehmen mit der Ausländerbehörde (bzw. bei Auszugsgestattungen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG mit deren Einvernehmen) und bezieht diese dabei zur Prüfung der ausländerrechtlichen und asylverfahrensrechtlichen Tatbestandsmerkmale ein.

Abs. 4 Satz 3 verweist auf einen geplanten Art. 6 Abs. 1 Satz 4 AufnG, der die Regelungen des Art. 4 Abs. 3 bis 5 AufnG über Auszugsentscheidungen aus Gemeinschaftsunterkünften auf dezentrale Unterkünfte erstreckt.

Gleichzeitig erfolgte in § 7 Abs. 4 Satz 4 DVAsyl eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit bei der Erteilung von Auszugsberechtigungen nach Art. 4 Abs. 3 und 4 AufnG und Auszugsgestattungen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG, welche eine gleichzeitige landesinterne Umverteilung nach § 9 DVAsyl erfordern.

#### Zu § 1 Nr. 4 (Änderung des § 9 DVAsyl)

Durch die Änderung der Vorschrift wird der fehlerhafte Verweis in § 9 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl auf § 15 Abs. 1 Satz 2 DVAsyl korrigiert und die Vorschrift redaktionell an die aktuelle Fassung des Art. 4 AufnG angepasst.

#### Zu § 1 Nr. 5 (Änderung des § 10 DVAsyl)

Durch die Erweiterung des Schutzbereichs der Norm auf Personen auch innerhalb der konkreten Unterkunft wird dem besonderen Schutzbedürfnis bestimmter vulnerabler Personen und Personengruppen Rechnung getragen.

#### Zu § 1 Nr. 6 (Änderung des § 11 DVAsyl)

Durch die Änderung wird ein redaktioneller Fehler aus der letzten Änderung des § 11 DVAsyl korrigiert.

#### Zu § 1 Nr. 7 (Änderung des § 12 DVAsyl)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 4 Abs. 3 DVAsyl).

#### Zu § 1 Nr. 8 (Änderung des § 14 DVAsyl)

Folgeänderung zu § 1 Nr. 1 (Änderung des § 4 Abs. 3 DVAsyl).

Mit der Änderung des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl werden die bislang bestehenden Lücken der Zuständigkeitsregelung beseitigt.

Das Erfordernis der Herstellung des Benehmens mit den örtlichen Trägern im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 1 HS 2 DVAsyl wird im Sinne des auf Anregung des Beauftragten der Staatsregierung für Bürokratieabbau getroffenen Ministerratsbeschlusses vom 24. Juli 2018 zur Verfahrensbeschleunigung und Förderung einheitlicher Entscheidungen durch klarere Zuständigkeitsabgrenzungen gestrichen. Zur Förderung möglichst einheitlicher Entscheidungen zur Frage der Art und Weise der Leistungsgewährung wird die Zuständigkeit für die Frage über die Entscheidung hierüber auf die Regierungen übertragen.

Wenn dies, insbesondere auch aufgrund der Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Sachleistungsgewährung sinnvoll erscheint, kann auch die Regierung die unbaren Abrechnungen gewähren.

Die Regelung zur Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Auszugsgenehmigung bzw. Auszugsgestattung nach dem Aufnahmegesetz wird einheitlich für Grund- und Analogleistungsbezieher in § 7 DVAsyl verortet.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 DVAsyl ist aufgrund der Regelung des § 14 Abs. 2 DVAsyl redundant und wird daher gestrichen.

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen der Umstrukturierung sei auf die obenstehende diesbezügliche Begründung verwiesen; hier findet sich ebenfalls eine detaillierte Aufstellung der Zuständigkeitsveränderungen.

#### Zu § 1 Nr. 9 (Änderung des § 16 DVAsyl)

Die Unsicherheit, in welchen Fällen in § 16 Abs. 2 DVAsyl das Erfordernis eines ins Benehmen Setzens des örtlichen Trägers mit der Regierung besteht, wird entsprechend dem zugrundeliegenden Sinn und Zweck dieser Regelung durch nähere Konkretisierung der Voraussetzungen beseitigt. So ist Hintergrund dieses Erfordernisses, zu vermeiden, dass sich Verpflichtungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG überschneiden.

#### Zu § 1 Nr. 10 (Änderung des § 18 DVAsyl)

Die durch Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) eingefügte Ergänzung des § 2 AsylbLG wird durch die Änderung des § 18 Abs. 1 DVAsyl auch im Rahmen der betreffenden Ausführungsverordnungsnorm nachvollzogen.

Die Zergliederung der Regelungen zu Fragen der Leistungsgewährung im Rahmen des § 2 AsylbLG in den §§ 18, 19 DVAsyl wird durch die Anfügung der Regelungen des vormaligen § 19 DVAsyl als Absatz 2 in § 18 DVAsyl aufgelöst. Ergänzend wird die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung in Aufnahmeeinrichtungen geklärt. Im Sinne eines möglichst einheitlichen Leistungsvollzuges wird die jeweilige Entscheidung über die Frage nach der Art der Leistungserbringung auf die Regierungen übertragen.

Mit der Angleichung der Zuständigkeit zur Gewährung von Sachleistungen an die Rechtslage bei Grundleistungsempfängern wird ein verwaltungsunökonomisches Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für die Gewährung von Sachleistungen an die Bewohner derselben Unterkunft vermieden.

Wenn dies, insbesondere auch aufgrund der Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Sachleistungsgewährung sinnvoll erscheint, kann auch die Regierung die unbaren Abrechnungen gewähren.

Bezüglich detaillierterer Ausführungen betreffend die Zuständigkeitsauswirkungen sei ergänzend auch auf die obenstehende Begründung zu den Kostenauswirkungen verwiesen. Ebenso sei bezüglich der kostenmäßigen Auswirkungen der Umstrukturierung auf die obenstehende diesbezügliche Begründung verwiesen.

#### Zu § 1 Nr. 11 (Änderung des § 19 DVAsyl)

Die Vorschrift dient der Regelung der Zuständigkeit für die Gewährung von eingeschränkten Leistungen nach § 1a AsylbLG. Die Regelung zum Fortbestand der Zuständigkeit soll verhindern, dass allein aus Gründen einer dann erforderlichen regelmäßigen juristischen Zuständigkeitsbestimmung über die ansonsten im Vollzug nicht erhebliche Rechtsfrage des Leistungsbezugswechsels entschieden werden müsste.

Die Regelung zur Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Auszugsgenehmigung bzw. Auszugsgestattung nach dem Aufnahmegesetz wird einheitlich für Grund- und Analogleistungsbezieher in § 7 DVAsyl verortet; die Regelung zur Zuständigkeit für die Entscheidung über die Frage, ob der Bedarf durch Sachleistungen, Geldleistungen oder unbare Abrechnung gedeckt wird, wird bei den sachnahen Zuständigkeitsregelungen für die Gewährung der Analogleistungen in § 18 DVAsyl verortet.

Zu § 1 Nr. 12 (Änderung des § 20 DVAsyl)

Aufgrund der durch Art. 3 Nr. 11 des Gesetzes Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügten Änderung des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG ist nunmehr auch eine Erwerbstätigkeit von in der Aufnahmeeinrichtung Untergebrachten denkbar.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist notwendige Information für die Frage der Gebührenpflichtigkeit. Die bei der Regierung von Unterfranken angesiedelte zentrale Gebührenabrechnungsstelle (zGASt) benötigt daher eine zeitnahe Mitteilung darüber.

Zu § 1 Nr. 13 (Änderung des § 22 DVAsyl)

Bei der Änderung des Verweises auf Art. 1 Abs. 1 AufnG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Art. 1 AufnG.

Zu § 1 Nr. 14 (Änderung des § 23 DVAsyl)

Die Einführung der amtlichen Abkürzung des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch ist unnötig, da dieses im weiteren Verlauf nicht nochmals zitiert wird.

Zu § 1 Nr. 15 (Änderung des § 24 DVAsyl)

Die Einführung der amtlichen Abkürzung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ist unnötig, da dieses im weiteren Verlauf nicht nochmals zitiert wird.

Zu § 1 Nr. 16 (Änderung des § 27 DVAsyl)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung, da die Abkürzung „KG“ für Kostengesetz zuvor nicht eingeführt wurde.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.